

Geschäftsverzeichnisnr. 7035

Entscheid Nr. 155/2019
vom 24. Oktober 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 34, 36, und 37bis §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Arbeitsgericht Gent, Abteilung Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. Oktober, dessen Ausfertigung am 26. Oktober 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Gent, Abteilung Brügge, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt – in der Annahme, dass Artikel 37bis § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle aufgrund einer wörtlichen Lesart auf den Fall Anwendung findet, in dem ein Arbeitnehmer, der während der Ausführung seines Teilzeitarbeitsvertrags Opfer eines Arbeitsunfalls ist, ebenfalls im Rahmen eines anderen Arbeitsvertrags, und zwar eines Vollzeitarbeitsvertrags beschäftigt ist – Artikel 37bis § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle in Verbindung mit Artikel 37bis § 2 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, indem ein und dieselbe Kategorie von Personen, und zwar Teilzeitarbeitnehmer, die Opfer eines Arbeitsunfalls sind, ohne vernünftige Rechtfertigung unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob ihre Beschäftigung im Rahmen eines Teilzeitarbeitsvertrags mit einer Beschäftigung im Rahmen eines Vollzeitarbeitsvertrags oder mit einer oder mehreren Beschäftigungen im Rahmen eines Teilzeitarbeitsvertrags kombiniert wird, weil im ersteren Fall (Kombinierung einer Beschäftigung im Rahmen eines Teilzeitarbeitsvertrags mit einer Beschäftigung im Rahmen eines Vollzeitarbeitsvertrags) der Zeitraum der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit (aufgrund von Artikel 37bis § 1) nur mittels Entschädigungen ausgeglichen wird, die aufgrund der Grundentlohnung, die *ausschließlich* auf der Grundlage der aufgrund des Teilzeitarbeitsvertrags geschuldeten Entlohnung festgelegt wird, berechnet werden, was zu einer ‘ Unterentschädigung ’ führt, während im letzteren Fall (Kombinierung einer Beschäftigung im Rahmen eines Teilzeitarbeitsvertrags mit Beschäftigungen im Rahmen eines Teilzeitarbeitsvertrags) der Zeitraum der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit (aufgrund von Artikel 37bis § 2) mittels Entschädigungen ausgeglichen wird, die aufgrund einer Grundentlohnung, die auf der Grundlage der aufgrund *aller* Teilzeitarbeitsverträge geschuldeten Entlohnungen festgelegt wird, berechnet werden, wodurch eine ‘ Unterentschädigung ’ teilweise abgeschwächt wird?

2. Verstößt Artikel 34 in Verbindung mit den Artikeln 36 und 37bis §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, indem ein und dieselbe Kategorie von Personen, und zwar Arbeitnehmer, die gleichzeitig im Rahmen eines Teilzeitarbeitsvertrags und im Rahmen eines Vollzeitarbeitsvertrags beschäftigt und Opfer eines Arbeitsunfalls sind, ohne vernünftige Rechtfertigung unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob der Arbeitsunfall sich während der Beschäftigung im Rahmen des Vollzeitarbeitsvertrags oder im Rahmen des Teilzeitarbeitsvertrags ereignet, weil im ersteren Fall (Arbeitsunfall während der Beschäftigung im Rahmen des Vollzeitarbeitsvertrags) der Zeitraum der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit mittels Entschädigungen ausgeglichen wird, die aufgrund der (Vollzeit-)Entlohnung, die der Arbeitnehmer beanspruchen kann, berechnet werden, gegebenenfalls ergänzt um eine hypothetische Entlohnung (Artikel 34 bis 36 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle), während im letzteren Fall (Arbeitsunfall während der Beschäftigung im Rahmen des Teilzeitarbeitsvertrags) der Zeitraum der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit nur entweder (aufgrund von Artikel 37bis § 1) mittels Entschädigungen ausgeglichen wird, die aufgrund der Grundentlohnung, die *ausschließlich* auf der Grundlage der aufgrund des Teilzeitarbeitsvertrags geschuldeten Entlohnung festgelegt wird, berechnet werden, was zu einer ‘ Unterentschädigung ’ führt, oder (aufgrund von Artikel 37bis § 2) mittels Entschädigungen, die aufgrund einer Grundentlohnung, die auf der Grundlage der

aufgrund *aller* Teilzeitarbeitsverträge geschuldeten Entlohnungen festgelegt wird, berechnet werden, wodurch eine ‘ Unterentschädigung ’ teilweise abgeschwächt wird? »

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Artikel 34, 36 und und 37*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle (nachstehend: Gesetz vom 10. April 1971), die festlegen, auf welche Weise die « Grundentlohnung » bestimmt wird, die bei der Berechnung der Entschädigungen für Arbeitsunfälle zugrunde gelegt wird.

Dementsprechend bestimmt Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. April 1971, dass, wenn der Unfall eine zeitweilige oder vollständige Arbeitsunfähigkeit hervorruft, das Opfer ab dem Tag, der dem Eintreten der Arbeitsunfähigkeit folgt, Anrecht auf eine tägliche Entschädigung hat, die 90 Prozent der durchschnittlichen Tagesentlohnung entspricht. Nach Artikel 40 Absatz 1 desselben Gesetzes entspricht diese durchschnittliche Tagesentlohnung der « Grundentlohnung » geteilt durch 365.

B.1.2. Die fraglichen Artikel 34, 36 und 37*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 bestimmen:

« Art. 34. Unter ‘ Grundentlohnung ’ versteht man die Entlohnung, auf die der Arbeitnehmer für das dem Unfall vorausgehende Jahr aufgrund der Funktion, die er zum Zeitpunkt des Unfalls im Unternehmen ausgeübt hat, Anrecht hat.

Die Bezugsperiode ist nur dann vollständig, wenn der Arbeitnehmer das ganze Jahr Arbeit als Vollzeit Arbeitnehmer verrichtet.

Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts und seiner Ausführungserlasse gelten die Definitionen der Arbeitszeitdaten, die durch den Königlichen Erlass vom 10. Juni 2001 zur einheitlichen Bestimmung von Begriffen in Bezug auf die Arbeitszeit im Bereich der sozialen Sicherheit in Anwendung von Artikel 39 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen festgelegt sind ».

« Art. 36. § 1. Ist die Bezugsperiode, so wie sie durch Artikel 34 Absatz 2 festgelegt ist, nicht vollständig oder ist die Entlohnung des Arbeitnehmers aufgrund zufälliger Gegebenheiten niedriger als die Entlohnung, die er gewöhnlich bezieht, so wird die Entlohnung, auf die der Arbeitnehmer Anrecht hat, für Tage außerhalb der Ruhezeit, für die der Arbeitnehmer keine Entlohnung bezogen hat, durch eine hypothetische Entlohnung ergänzt.

Die hypothetische Entlohnung entspricht der Multiplikation der Anzahl Tage oder Stunden, die während der Bezugsperiode nicht geleistet wurden, mit der Entlohnung, auf die der Arbeitnehmer Anrecht hat, geteilt durch die Anzahl Tage oder Stunden, die während der Bezugsperiode geleistet wurden.

§ 2. Ist der Arbeitnehmer seit weniger als einem Jahr im Unternehmen oder in der zum Zeitpunkt des Unfalls ausgeübten Funktion beschäftigt, wird die hypothetische Entlohnung für den vorausgehenden Zeitraum auf der Grundlage der durchschnittlichen Tagesentlohnung der Referenzperson berechnet.

Auf einfaches Verlangen des Versicherungsunternehmens oder der in Artikel 87 erwähnten Bediensteten teilt der Arbeitgeber des Opfers oder gegebenenfalls der Arbeitgeber, der demselben Beschäftigungszweig angehört, die in Artikel 8 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnte Erkennungsnummer der Referenzpersonen mit.

§ 3. Ist der Arbeitnehmer in einem Unternehmen beschäftigt, in dem nur während eines begrenzten Zeitraums des Jahres gearbeitet wird, wird die Entlohnung mit den Verdiensten ergänzt, die er während des restlichen Zeitraums des Jahres erworben hat. Gibt es für diesen Zeitraum oder einen Teil davon keinen Verdienst, so wird die Entlohnung durch eine hypothetische Entlohnung ergänzt, die gemäß den Bestimmungen von § 1 berechnet wird ».

« Art. 37bis. § 1. Ist das Opfer im Rahmen eines Vertrags als Teilzeitarbeiter beschäftigt, wird die Grundentlohnung für die Berechnung der Entschädigungen wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit ausschließlich auf der Grundlage der aufgrund des besagten Arbeitsvertrags geschuldeten Entlohnung festgelegt.

§ 2. Ist das Opfer im Rahmen mehrerer Verträge als Teilzeitarbeiter beschäftigt, wird die Grundentlohnung für die Berechnung der Entschädigungen wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage der aufgrund der besagten Verträge geschuldeten Entlohnungen festgelegt ».

B.2.1. Der vorliegende Richter möchte vom Gerichtshof vernehmen, ob die fraglichen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, wenn sie dahin ausgelegt werden, dass Artikel 37bis § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 auf einen Arbeitnehmer anzuwenden ist, der einen Arbeitsunfall während der Ausführung seines Teilzeitarbeitsvertrags erleidet und der daneben im Rahmen eines anderen Vollzeitarbeitsvertrags beschäftigt ist. Der betreffende Arbeitnehmer habe in diesem Fall im Zeitraum der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit Anrecht auf eine Entschädigung, die auf der Grundlage der Grundentlohnung berechnet worden sei, die ausschließlich unter Einbeziehung der im Teilzeitarbeitsvertrag vorgesehenen

Entlohnung bestimmt worden sei, was nach Ansicht des vorlegenden Richters eine « Unterentschädigung » zur Folge hat.

In der ersten Vorabentscheidungsfrage wird diese Situation mit der eines Arbeitnehmers verglichen, der ebenso einen Arbeitsunfall während der Ausführung seines Teilzeitarbeitsvertrags erleidet, der jedoch daneben im Rahmen eines anderen Teilzeitarbeitsvertrags beschäftigt ist. Letztgenannter Arbeitnehmer habe nach Artikel 37*bis* § 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 Anrecht auf eine Entschädigung, die auf der Grundlage der Grundentlohnung berechnet worden sei, die unter Einbeziehung der in allen Teilzeitarbeitsverträgen vorgesehenen Entlohnungen bestimmt worden sei, wodurch eine « Unterentschädigung » teilweise aufgefangen werde.

In der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird diese Situation mit der eines Arbeitnehmers verglichen, der ebenso im Rahmen eines Teilzeitarbeitsvertrags und eines Vollzeitarbeitsvertrags beschäftigt ist, der jedoch einen Arbeitsunfall während der Ausführung seines Vollzeitarbeitsvertrags erleidet. Dieser Arbeitnehmer habe nach den Artikeln 34 und 36 des Gesetzes vom 10. April 1971 Anrecht auf eine Entschädigung, die auf der Grundlage der im Vollzeitarbeitsvertrag vorgesehenen Entlohnung berechnet worden sei, gegebenenfalls ergänzt durch eine hypothetische Entlohnung.

B.2.2. Angesichts ihres gegenseitigen Zusammenhangs werden die beiden Vorabentscheidungsfragen zusammen geprüft.

B.3.1. Das System der Wiedergutmachung von Schäden infolge eines Arbeitsunfalls, so wie es durch die aufeinander folgenden Gesetze auf diesem Gebiet organisiert ist, weicht von den gemeinrechtlichen Regeln der zivilrechtlichen Haftung ab.

Diese pauschale Wiedergutmachung beruht nicht auf dem Begriff eines Fehlers, sondern auf dem Begriff des Berufsrisikos.

Die Arbeitgeber tragen zur Finanzierung des Systems der Wiedergutmachung von Schäden infolge von Arbeitsunfällen bei. Dieses System ähnelt dem Mechanismus der Sozialversicherungen.

B.3.2. Das Pauschalentschädigungssystem zielt darauf ab, das Einkommen des Arbeitnehmers gegen ein mögliches Berufsrisiko zu schützen, selbst wenn der Unfall durch diesen Arbeitnehmer oder einen Kollegen verschuldet wurde, sowie den sozialen Frieden und die Arbeitsverhältnisse innerhalb der Betriebe aufrechtzuerhalten, unter Vermeidung einer Zunahme von Haftungsprozessen.

Der Schutz des Arbeitnehmers impliziert, dass dieser im Falle eines durch seinen Fehler verursachten Arbeitsunfalls seiner Haftung enthoben wird. Die Pauschalentschädigung deckt außerdem den Schaden derjenigen, bei denen der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie normalerweise vom Einkommen des Opfers eines tödlichen Unfalls abhängen. In manchen Fällen wird die Pauschalentschädigung höher sein als die, die das Opfer hätte erhalten können, wenn es gegen den schuldigen Verursacher des Unfalls eine gemeinrechtliche Klage eingereicht hätte, und in anderen Fällen wird diese Pauschalentschädigung darunter liegen. Die Finanzierung des Pauschalentschädigungssystems wird durch die Arbeitgeber sichergestellt, die seit 1971 verpflichtet sind, eine Arbeitsunfallversicherung abzuschließen und die Prämienkosten zu tragen. Wenn sich ein Unfall ereignet, wird sich der Arbeitnehmer an den gesetzlichen Versicherer wenden. Der Gesetzgeber war darum bemüht, die daraus sich ergebende wirtschaftliche Last nicht durch eine eventuelle gemeinrechtliche Entschädigungsverpflichtung zu erschweren, und hat aus diesem Grunde die Fälle beschränkt, in denen der Arbeitgeber zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann.

B.4.1. Artikel 34 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 definiert die Entlohnung, die als Grundlage für die Berechnung der Entschädigungen für Arbeitsunfälle dient, unter Berücksichtigung der pauschalen Beschaffenheit der Entschädigung, die im Falle eines Arbeitsunfalls gewährt wird.

Dementsprechend wird die Entschädigung auf der Grundlage der Entlohnung berechnet, auf die der Arbeitnehmer für das dem Unfall vorausgehende Jahr aufgrund der Funktion, die er zum Zeitpunkt des Unfalls im Unternehmen ausgeübt hat, Anrecht hat. Die Bezugsperiode ist nur dann vollständig, wenn der Arbeitnehmer das ganze Jahr Arbeit als Vollzeitmitarbeiter verrichtet hat.

B.4.2. Der Gesetzgeber hat diese Regel durch die Artikel 36 und 37*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 angepasst, wenn die Bezugsperiode unvollständig ist oder wenn die

berücksichtigte Funktion teilweise ausgeübt wurde. Diese Änderungen stellen nicht die pauschale Beschaffenheit des Systems der Entschädigung in Frage, sondern passen die Regel in sehr spezifischen Fällen der Arbeitsunterbrechung oder der Teilzeitarbeit an.

Dementsprechend bestimmt Artikel 36 des Gesetzes, dass, wenn die Bezugsperiode nicht vollständig ist oder die Entlohnung des Arbeitnehmers aufgrund zufälliger Gegebenheiten niedriger ist als die Entlohnung, die er gewöhnlich bezieht, die Entlohnung, auf die der Arbeitnehmer Anrecht hat, für Tage außerhalb der Ruhezeit, für die der Arbeitnehmer keine Entlohnung bezogen hat, durch eine hypothetische Entlohnung ergänzt wird.

Artikel 37*bis* des Gesetzes sieht eine besondere Regelung vor, wenn der betreffende Arbeitnehmer im Rahmen eines Teilzeitarbeitsvertrags beschäftigt ist. In diesem Fall wird die Grundentlohnung für die Berechnung der Entschädigungen wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit ausschließlich auf der Grundlage der aufgrund dieses Teilzeitarbeitsvertrags geschuldeten Entlohnung festgelegt (§ 1). Ist das Opfer im Rahmen mehrerer Teilzeitarbeitsverträge beschäftigt, wird die Grundentlohnung auf der Grundlage der ihm aufgrund dieser unterschiedlichen Arbeitsverträge geschuldeten Entlohnungen festgelegt (§ 2).

B.5.1. In seiner Entscheidung Nr. 27/2015 vom 5. März 2015 hat sich der Gerichtshof zu Artikel 34 des Gesetzes vom 10. April 1971 geäußert. Dieser Entscheidung bezieht sich auf die Situation eines Arbeitnehmers, der sowohl im Rahmen eines Teilzeitarbeitsvertrags als auch eines Vollzeitarbeitsvertrags beschäftigt ist und der während der Ausführung des Vollzeitarbeitsvertrags Opfer eines Arbeitsunfalls wird. Wie der Gerichtshof in dieser Entscheidung ausgeführt hat, findet in diesem Fall die allgemeine Regelung des Artikels 34 des Gesetzes vom 10. April 1971 Anwendung. Sofern diese Bestimmung in dieser Situation zur Folge hat, dass die Grundentlohnung ausschließlich auf der Grundlage der Entlohnung berechnet wird, auf die der Arbeitnehmer aufgrund einer Vollzeitbeschäftigung im Unternehmen zum Unfallzeitpunkt Anrecht hat, ohne die Entlohnung zu berücksichtigen, auf die dieser Arbeitnehmer aufgrund einer anderen Teilzeitbeschäftigung in einem anderen Unternehmen Anrecht hat, ist sie nach Überzeugung des Gerichtshofs nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar.

B.5.2. Die Sache, die den vorliegenden Vorabentscheidungsfragen zugrunde liegt, bezieht sich auf die Situation eines Arbeitnehmers, der sowohl im Rahmen eines Teilzeitarbeitsvertrags

als auch eines Vollzeitarbeitsvertrags beschäftigt ist und der während der Ausführung des Teilzeitarbeitsvertrags Opfer eines Arbeitsunfalls geworden ist. In diesem Fall gilt nach Ansicht des vorlegenden Richters die besondere Regelung des Artikels 37bis § 1 des Gesetzes, nach der die Grundentlohnung ausschließlich auf der Grundlage der aufgrund der Teilzeitbeschäftigung gegenüber dem Arbeitnehmer geschuldeten Entlohnung berechnet wird.

Der Gerichtshof muss beurteilen, ob die fraglichen Bestimmungen in dieser Auslegung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind.

B.6. Der Gesetzgeber verfügt bei der Bestimmung seiner Politik in sozioökonomischen Angelegenheiten über einen weiten Beurteilungsspielraum. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es um die Arbeitsunfallversicherung geht, die Bestandteil der Regelungen zum Sozialversicherungsrecht ist. Im Rahmen der Politik zur Kostenkontrolle obliegt es dem Gesetzgeber, unter Berücksichtigung des Zwecks der betreffenden Entschädigung und des zu versichernden finanziellen Gleichgewichts im System der Arbeitsunfallversicherung zu bestimmen, auf welche Weise die Entschädigung für Schäden infolge eines Arbeitsunfalls festzulegen ist. Der Gesetzgeber darf dabei insbesondere pro Kategorie gesetzgebend auftreten, anstatt die besonderen Merkmale jedes Einzelfalls zu berücksichtigen. Es muss hingenommen werden, dass, vorbehaltlich eines offensichtlichen Irrtums, diese Kategorien den unterschiedlichen Konstellationen zwangsläufig nur bis zu einem gewissen Grad der Annäherung gerecht werden können. Dabei darf der Gesetzgeber jedoch den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht verletzen.

B.7.1. Die Leistungen bezüglich der Arbeitsunfälle tragen mehr als in den anderen Zweigen der Sozialversicherung den Charakter einer Entschädigung.

Die Tatsache, dass die aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1971 bewilligte Entschädigung niedriger sein kann als die gemeinrechtliche Entschädigung, ist, wenn man die Vorteile des Systems der objektiven Haftung bei Arbeitsunfällen bedenkt, an sich nicht ungerechtfertigt.

Die Anwendung des fraglichen Artikels 37bis § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 auf einen Arbeitnehmer, der einen Arbeitsunfall während der Ausführung seines Teilzeitarbeitsvertrags erleidet und der daneben im Rahmen eines anderen

Vollzeitarbeitsvertrags beschäftigt ist, hat jedoch zur Folge, dass die Entschädigung wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit ausschließlich auf der Grundlage der aufgrund dieses Teilzeitarbeitsvertrags geschuldeten Entlohnung berechnet wird. Dementsprechend wird hinsichtlich des betreffenden Arbeitnehmers keine vollständige Bezugsperiode im Sinne von Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 zugrunde gelegt, obwohl er während des gesamten, dem Unfall vorausgehenden Jahres mehr Arbeit als ein Vollzeitarbeitnehmer verrichtet hat.

Auf diese Weise wird die Entschädigung, auf die der Arbeitnehmer in dieser Situation Anrecht hat im Vergleich zu einem Arbeitnehmer, der ebenso im Rahmen eines Teilzeitarbeitsvertrags und eines Vollzeitarbeitsvertrags beschäftigt ist, der jedoch einen Arbeitsunfall während der Vollzeitbeschäftigung erleidet, und dessen Grundentlohnung nach Artikel 34 des Gesetzes auf der Grundlage der ihm aufgrund seiner Vollzeitbeschäftigung geschuldeten Entlohnung festgelegt wird, sowie im Vergleich zu einem Arbeitnehmer, der im Rahmen mehrerer Teilzeitarbeitsverträge beschäftigt ist, und dessen Grundentlohnung nach Artikel 37bis § 2 des Gesetzes auf der Grundlage der ihm aufgrund der verschiedenen Teilzeitarbeitsverträge geschuldeten Entlohnungen festgelegt wird, auf unverhältnismäßige Weise beschränkt.

Unter Berücksichtigung des Ziels der Arbeitsunfallregelung, das Einkommen des Arbeitnehmers vor einem möglichen Berufsrisiko zu schützen, kann eine solche Beschränkung der Entschädigung für Schäden infolge eines Arbeitsunfalls nicht gerechtfertigt werden.

B.7.2. Unter Zugrundelegung der Auslegung, dass die Entschädigung wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit, die an einen Arbeitnehmer zu zahlen ist, der einen Arbeitsunfall während der Ausführung seines Teilzeitarbeitsvertrags erleidet und der daneben im Rahmen eines anderen Vollzeitarbeitsvertrags beschäftigt ist, gemäß Artikel 37bis § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 ausschließlich auf der Grundlage der ihm kraft seines Teilzeitarbeitsvertrags geschuldeten Entlohnung festgelegt wird, verstoßen die fraglichen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

In dieser Auslegung sind die Vorabentscheidungsfragen bejahend zu beantworten.

B.8.1. Die fraglichen Bestimmungen können allerdings auf eine andere, verfassungskonforme Weise ausgelegt werden.

Es muss nämlich berücksichtigt werden, dass Artikel 37*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 eine Ausnahmeregelung ist, die eingeführt wurde, um die Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit an die Teilzeitarbeit anzupassen (siehe Bericht an den König zum königlichen Erlass Nr. 39 vom 31. März 1982 « zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle », *Belgisches Staatsblatt* vom 3. April 1982). Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass diese Bestimmung nur anzuwenden ist, wenn der betreffende Arbeitnehmer ausschließlich im Rahmen eines einzigen oder mehrerer Teilzeitarbeitsverträge beschäftigt ist. Wenn der Arbeitnehmer hingegen sowohl im Rahmen eines Teilzeitarbeitsvertrags als auch eines Vollzeitarbeitsvertrags beschäftigt ist, ist die allgemeine Regelung des Artikels 34 des Gesetzes anzuwenden, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 36 desselben Gesetzes, falls die Bezugsperiode nicht vollständig ist.

Dementsprechend hat der Arbeitnehmer, der sowohl im Rahmen eines Teilzeit- als auch Vollzeitarbeitsvertrags beschäftigt ist und der einen Arbeitsunfall während der Ausführung des Teilzeitarbeitsvertrags erleidet, gemäß Artikel 34 des Gesetzes vom 10. April 1971 Anrecht auf eine Entschädigung, die auf der Grundlage der aufgrund dieser Teilzeitbeschäftigung geschuldeten Entlohnung berechnet wird, ergänzt durch eine hypothetische Entlohnung im Sinne von Artikel 36 § 1 desselben Gesetzes.

B.8.2. Unter Zugrundelegung der Auslegung, dass die Entschädigung wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit, die an einen Arbeitnehmer zu zahlen ist, der einen Arbeitsunfall während der Ausführung seines Teilzeitarbeitsvertrags erleidet und der daneben im Rahmen eines anderen Vollzeitarbeitsvertrags beschäftigt ist, gemäß den Artikeln 34 und 36 § 1 dieses Gesetzes auf der Grundlage der kraft seines Teilzeitarbeitsvertrags geschuldeten Entlohnung festzulegen ist, ergänzt durch eine hypothetische Entlohnung im Sinne von Artikel 36 § 1 dieses Gesetzes, sind die fraglichen Bestimmungen nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar.

In dieser Auslegung sind die Vorabentscheidungsfragen verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 34, 36 und 37bis §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahin ausgelegt werden, dass die Entschädigung wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit, die an einen Arbeitnehmer zu zahlen ist, der einen Arbeitsunfall während der Ausführung seines Teilzeitarbeitsvertrags erleidet und der daneben im Rahmen eines anderen Vollzeitarbeitsvertrags beschäftigt ist, gemäß Artikel 37bis § 1 ausschließlich auf der Grundlage der ihm kraft seines Teilzeitarbeitsvertrags geschuldeten Entlohnung festgelegt wird.

- Die Artikel 34, 36 und 37bis §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahin ausgelegt werden, dass die Entschädigung wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit, die an einen Arbeitnehmer zu zahlen ist, der einen Arbeitsunfall während der Ausführung seines Teilzeitarbeitsvertrags erleidet und der daneben im Rahmen eines anderen Vollzeitarbeitsvertrags beschäftigt ist, gemäß den Artikeln 34 und 36 § 1 dieses Gesetzes auf der Grundlage der ihm kraft seines Teilzeitarbeitsvertrags geschuldeten Entlohnung festzulegen ist, ergänzt durch eine hypothetische Entlohnung im Sinne von diesem Artikel 36 § 1.

Erlassen in niederländischer und französischer und Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen